

- b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
- c) das erforderliche Gelde für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872. ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigelegten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) die Gebäude, welche
 - a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
 - b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsfürstlichen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtsmittel zusteht,insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind;
- 2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
- 3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentums-Verhältnisse; insbesondere also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten,